4. Änderungssatzung zur Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS – EWS) der Stadt Ebermannstadt vom 08.05.2018

Die Stadt Ebermannstadt erlässt aufgrund von Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Änderungssatzung:

Art. 1
§ 9a (Grundgebühr)

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehende mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4 m^3/h	120,00 € (Jahr)
bis	10 m^3/h	300,00 € (Jahr)
über	10 m^3/h	480,00 € (Jahr)

Art. 2
§ 10 Abs. 1 (Einleitungsgebühr) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 4,20 € je m^3 Abwasser.

Art. 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ebermannstadt, den 21.10.2025

Christiane Meyer
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:
Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Ebermannstadt, Ausgabe 12, Jahrgang 48, bekanntgemacht.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Stadtrates Ebermannstadt vom 20.10.2025.